

**1. Änderung der
Satzung
der Gemeinde Möhnesee**

**über eine Veränderungssperre gem. § 14 des Baugesetzbuches für den Bereich
des Bebauungsplanes**

**Nr. 12 „Ortsmitte Delecke“, Möhnesee-Delecke
vom 11.10.2018**

Aufgrund der §§ 14 und 16 ff. des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994 S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW 2016 S. 966), hat der Rat der Gemeinde Möhnesee in seiner Sitzung am 20.08.2020 die folgende Änderung der Satzung beschlossen:

§ 1

§ 4 „Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre“ wird wie folgt neu gefasst:

Gemäß § 17 BauGB hat der Rat der Gemeinde Möhnesee in seiner Sitzung am 20.08.2020 die Verlängerung der Frist der Veränderungssperre um ein Jahr beschlossen.

Die Veränderungssperre tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Nach Maßgabe des § 17 Abs. 5 BauGB tritt die Veränderungssperre in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Möhnesee-Körbecke, 21.08.2020



(Dicke)
Bürgermeister